



Rundschreiben LEX-Nr. 25/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

30.06.2017

Bl

Weinrecht

A. Blau

Teilweise Entalkoholisierung von Wein – Problematik der Branntweingewinnung nach Branntweinmonopolgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des BMEL wurden wir darüber informiert, dass sich das Bundesfinanzministerium auf Anfrage des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg zu der Thematik der teilweisen Entalkoholisierung von Wein zur Verringerung des Alkoholgehaltes von Wein geäußert hat.

Danach handelt es sich nach jetziger Rechtslage bei der Entalkoholisierung von Wein um eine Branntweingewinnung, sobald bei diesem Vorgang ein Alkohol-Wasser-Gemisch anfällt. Diese Branntweingewinnung ist, auch wenn der dabei gewonnene Alkohol nur als Nebenprodukt anfällt, gemäß § 133 Branntweinmonopolgesetz im Steuergebiet nur in einem Steuerlager zulässig. Die Gewinnungsanlage ist in einem unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil des Steuerlagers (Verschlussbrennerei) einzurichten.

Nach der Verwaltungsvorschrift V 23 70-1 („Alkoholgewinnung bei der Herstellung alkoholverminderter oder alkoholfreier Getränke“) können Verfahrenserleichterungen unter anderem gewährt werden, wenn der Alkoholgehalt der anfallenden Alkohol-Wasser-Mischung nicht mehr als 4 % vol beträgt. In diesem Fall kann auf Verschlussmaßnahmen gänzlich verzichtet werden. Darüber hinaus stellt das bloße Abdampfen von Alkohol keine Alkoholgewinnung dar, solange die Alkohol-Wasser-Dämpfe anschließend nicht kondensiert werden.

Ermächtigungen für weitergehende Vereinfachungen, wie etwa eine Entalkoholisierung von Wein im Rahmen einer Abfindungsbrennerei und damit der Verzicht auf ein Steuerlager sind gegenwärtig gesetzlich nicht vorgesehen. Auch die neuen am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden alkoholsteuerrechtlichen Bestimmungen (Alkoholsteuergesetz und Alkoholsteuerverordnung) sehen insoweit keine weiteren Erleichterungen vor. Aktuell sind auch keine Änderungen der erst im Januar in Kraft tretenden Regelungen geplant.

Seitens des Bundesfinanzministeriums wird abschließend darauf hingewiesen, dass allen Anträgen im Zusammenhang mit der Entalkoholisierung von Wein stattgegeben wurde und alle möglichen Verfahrensvereinfachungen gewährt wurden.

Sollten Sie von der aufgezeigten Problematik betroffen sein, empfehlen wir Ihnen, - sofern noch nicht geschehen - sich mit dem für Sie zuständigen Hauptzollamt bezüglich der Gewährung von Verfahrensvereinfachungen in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau